

Richtlinie für die Gewährung von Hilfen des Bundes für Betroffene sexueller Gewalt

Richtlinie des Bundes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt im familiären Bereich erlebt haben.

Inhalt

1. Regelungszweck	2
2. Grundsätze	2
3. Antragsberechtigung	2
3.1 Vorliegen von sexualisierter Gewalt.....	3
3.2 Minderjährigkeit.....	3
3.3 Sexualisierte Gewalt im familiären Kontext	3
3.4 Ort und Zeitpunkt	4
4. Prüfungsumfang	4
5. Hilfeleistungen.....	4
5.1 Subsidiarität.....	4
5.2 Gegenstand	5
5.3 Geeignetheit	5
5.4 Höhe	5
6. Verfahren.....	6
6.1 Antragstellung	6
6.2 Gewährung	6
6.3 Auszahlung	6
6.3.1 Voraussetzungen	6
6.3.2 Zahlungsempfangende	6
7. Geltungsdauer.....	6

1. Regelungszweck

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie bedarfsgerechte und niedrigschwellige subsidiäre Sachleistungen zur Bewältigung oder Milderung von noch andauernden Folgen erlittener sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend im familiären Bereich. Die Richtlinie gilt für bis Ende 2025 bewilligte Anträge auf Sachleistungen und zur Ausfinanzierung von bis Ende 2024 auf Grundlage der Leitlinie für die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich vom Dezember 2016 bewilligten Sachleistungen.

Der Bund leitet damit die Abwicklung des auf Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (im Folgenden: RTKM) befristet eingerichteten ergänzenden Hilfesystems ein.¹

2. Grundsätze

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann auf Grundlage der im Bundeshaushalt ausgebrachten Ausgabeermächtigung und nach Maßgabe dieser Richtlinie subsidiäre Sachleistungen zur Bewältigung oder Milderung von noch andauernden Folgen erlittener sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige im familiären Bereich gewähren.

(2) Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe von § 53 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und stellt eine freiwillige Leistung aus dem Bundeshaushalt dar. Die Gewährung der Leistungen steht im Rahmen und unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Leistungen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

(4) Über Anträge auf Gewährung einer Leistung entscheidet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA, im Weiteren: Bewilligungsbehörde) nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Einer Person, die in einem Heim sexualisierte Gewalt erfahren und wegen der (unter anderem) hieraus resultierenden Folgebeeinträchtigungen Hilfeleistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ oder aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ in Anspruch genommen hat, können keine Leistungen nach dieser Richtlinie bewilligt werden. Einer Person, die sexualisierte Gewalt in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie erfahren und wegen der hieraus resultierenden Folgebeeinträchtigungen Hilfeleistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe in Anspruch genommen hat, können keine Leistungen nach dieser Richtlinie bewilligt werden.

3. Antragsberechtigung

Die Hilfeleistungen können antragstellenden Personen gewährt werden, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erlitten haben. Die Leistungen können gewährt werden, soweit antragstellende Personen noch heute unter den Folgen der sexualisierten Gewalt leiden und die beantragten Hilfen geeignet sind, die Folgebeeinträchtigungen zumindest zu mildern.

¹ Abschlussbericht RTKM, Kapitel 3.1 in Verbindung mit Anlage 1, Kapitel 3 „Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs“.

3.1 Vorliegen von sexualisierter Gewalt

Hilfe kann bei Fällen von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen geleistet werden. Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor Minderjährigen gegen deren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen könnten. Dasselbe gilt, wenn Minderjährige dazu angehalten werden, sexuelle Handlungen an einer dritten Person vorzunehmen oder sexuelle Handlungen zu initiieren aufgrund von Druck, Abhängigkeiten etc. Handelt es sich bei der minderjährigen Person um ein Kind (Person bis zum vollendeten 14. Lebensjahr), so ist eine Zustimmung zwingend ausgeschlossen.

3.2 Minderjährigkeit

Hilfeleistungen können antragstellenden Personen zuerkannt werden, die zum Zeitpunkt der sexualisierten Handlung minderjährig waren. Die Minderjährigkeit bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften über den Eintritt der Volljährigkeit, die zum Zeitpunkt der sexualisierten Handlung für die antragstellende Person galt.²

3.3 Sexualisierte Gewalt im familiären Kontext

Hilfeleistungen können zuerkannt werden, wenn der Bezugsrahmen der sexualisierten Gewalt als familiär eingeordnet werden kann.³ Der Bezugsrahmen kann unter der Voraussetzung eines Abhängigkeits- und Machtverhältnisses als familiär eingeordnet werden, wenn die sexualisierte Gewalt u.a. durch folgende Personen ausgeübt wurde:

- Personen, die rechtlich zur Verwandtschaft gezählt werden (§ 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB),
- Personen, mit denen ein Elternteil, Verwandter oder eine Verwandte der antragstellenden Person (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) verheiratet war oder eine (Lebens-) Partnerschaft hatte,
- (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) im Haushalt tätige Personen (z. B. Hausangestellte, Betreuungspersonen, privates Lehrpersonal),
- Personen, mit denen die antragstellende Person (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) in familienähnlichen Gemeinschaften (zum Beispiel Wohngemeinschaften) gelebt hat,
- (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) enge befreundete Personen der Eltern oder der Verwandten der antragstellenden Person,
- (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) dem persönlichen Lebensumfeld der antragstellenden Person zugehörige minderjährige Personen (Angehörige der sogenannte Peer-Gruppe, unter anderem befreundete Kinder und Jugendliche der antragstellenden Person, Kinder und Jugendliche aus der Nachbarschaft, Kinder von befreundeten Personen und Bekannten der dem familiären Bereich zugehörigen Personen), sofern sich die sexualisierten Gewalthandlungen im familiären Zusammenhang ereignen,
- (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) dem sozialen Nahbereich der Familie der antragstellenden Person zugehörige Personen, sofern sich diese Zugehörigkeit nach verständiger

² Ab dem 1. Januar 1975 trat die Volljährigkeit in der Bundesrepublik Deutschland mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Ab dem 22. Mai 1950 trat die Volljährigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Jeweils davor trat die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein.

³ Vgl. Anlage 1 zum Abschlussbericht des RTKM. Dort wird empfohlen, dass der „familiäre Bereich nicht nach streng familienrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt wird, sodass zum Beispiel auch der Missbrauch durch den Freund der Mutter erfasst werden soll“.

Würdigung sämtlicher von der antragstellenden Person gemachten Angaben im Antrag und in den beigefügten Anlagen ergibt,

■ andere Personen, sofern die antragstellende Person diesen Personen zum Zwecke der Ausübung sexualisierter Gewalt durch Personen aus dem familiären Bereich, mit deren Beteiligung oder mit deren Wissen und Wollen zugeführt wurde (zum Beispiel entgeltliche oder unentgeltliche Vermittlung der antragstellenden Person an Dritte zum Zwecke der Ausübung sexualisierter Gewalt).

3.4 Ort und Zeitpunkt

Antragsberechtigt sind Personen, die sexualisierte Gewalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum Stand 23. Mai 1949 (Gründung der Bundesrepublik Deutschland) und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs (StORMG) am 30. Juni 2013 erlitten haben. Für sexualisierte Gewalt, die auf dem Gebiet des Saarlandes begangen wurde, ist das maßgebliche Anfangsdatum der 14. Dezember 1956 (Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland). Für sexualisierte Gewalt, die auf dem Gebiet des Saarkants sowie Elten-Gebiets und in der Grafschaft Bentheim begangen wurde, ist das maßgebliche Anfangsdatum der 1. August 1963 (Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland). Für sexualisierte Gewalt, die auf dem Gebiet der DDR begangen wurde, ist das maßgebliche Anfangsdatum der 7. Oktober 1949 (Gründung der DDR). Personen, die sich in den genannten Zeiträumen nur zufällig auf dem jeweiligen Gebiet befunden haben (z.B. aufgrund einer Urlaubsreise), sind nicht antragsberechtigt.

4. Prüfungsumfang

Hilfeleistungen können zuerkannt werden, wenn zur freien Überzeugung der Bewilligungsbehörde

- a) die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt im familiären Bereich als minderjährige Person gegeben ist,
- b) die sich daraus ergebenden Folgebeeinträchtigungen feststehen und
- c) die Leistungen geeignet sind, die Folgebeeinträchtigungen zu mildern.

Dabei wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen geprüft, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Hilfeleistungen vorliegen. Einzelheiten der Tat werden nicht aufgeklärt. Die Nennung eines Täters oder einer Täterin ist nicht erforderlich.⁴

5. Hilfeleistungen

5.1 Subsidiarität

Die Hilfeleistungen kommen subsidiär in den Fällen zur Anwendung, in denen die antragstellende Person Hilfeleistungen nicht durch das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme⁵ gemäß ihren Bedürfnissen erhält. Dafür sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde entsprechende Nachweise vorzulegen.

Zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter bzw. die Täterin haben keinen Vorrang vor den Leistungen des Fonds. Sie müssen nicht zuvor geltend gemacht oder durchgesetzt worden sein.

⁴ Vgl. Anlage 1 zum Abschlussbericht des RTKM.

⁵ Soweit möglich, soll verhindert werden, dass Andere unter Hinweis auf die Leistung nach dieser Richtlinie ihre Leistungen verweigern oder vermindern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung der Leistungen ausschließlich der hier bestimmten Zwecke dient. Die Leistungen können daher nicht auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, XII), Wohngeld, BAföG-Leistungen oder andere sozialrechtliche Leistungen angerechnet werden. Ebenso wenig sind Leistungen nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Mai 2014 (Aktenzeichen IX ZB 72/12) pfändbar.

5.2 Gegenstand

Folgende Leistungen können gewährt werden:

- (1) Psychotherapie (Psychotherapieverfahren im Sinne der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie),
- (2) Andere therapeutische Hilfen (z.B. Psychotherapien bei Heilpraktizierenden mit entsprechender nachgewiesener Qualifikation, Kunsttherapien, Musiktherapien, Tanz- oder tiergestützte Therapien, Trauma-Fachberatung, psychosoziale Beratung, Persönlichkeitscoaching),
- (3) Medizinische Dienstleistungen sowie medizinische Heil- und Hilfsmittel (z.B. Physiotherapie, Massagen, Reha-Sport, Entspannungsverfahren wie Yoga und Autogenes Training, Feldenkrais, Ergotherapie, Osteopathie, Prothesen/Orthesen, Zahnsanierung)
- (4) Individuelle Aufarbeitung (z.B. Umzug, Namensänderung, Reise zum Tatort, Selbstverteidigungskurs, Sicherungsmaßnahmen an der Wohnung),
- (5) Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Nachholen eines Schulabschlusses, Berufsausbildung, Studium, berufliche Zusatzqualifikation, berufliches Coaching),
- (6) Beratung, Betreuung und Begleitung (z.B. Begleitung im Alltag, Unterstützung im Haushalt, Eigenanteil an Betreutem Wohnen, Ausstiegsbegleitung aus bestehenden Missbrauchskontexten).

Es werden keine Entschädigungsleistungen für die erlittene sexualisierte Gewalt gewährt.

5.3 Geeignetheit

Die Leistungen können gewährt werden, wenn sie geeignet sind, die Folgen der sexualisierten Gewalt zu bewältigen oder zumindest zu mildern.

Die Bewilligungsbehörde muss die Leistungen ablehnen, wenn Zweifel an der Geeignetheit der Anbieter und Anbieterinnen und/oder der beantragten Leistungen zur Abmilderung der Folgebeeinträchtigungen bestehen. Zweifel an der Geeignetheit bestehen insbesondere, wenn die Leistungen darauf ausgerichtet sind oder die Gefahr bergen, die antragstellende Person zu schädigen (z.B. durch psychische oder finanzielle Abhängigkeit oder aufgrund mangelnder Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters der beantragten Leistung.).

5.4 Höhe

Pro antragstellender Person können maximal bis zu 10.000 Euro für Sachleistungen bewilligt werden.

Der Leistungsbedarf von Menschen mit einer Schwerbehinderung kann erhöht sein. Als behinderungsbedingter Mehrbedarf gilt ein zusätzlicher Bedarf von antragstellenden Personen mit einer nachgewiesenen Schwerbehinderung, der entsteht, um eine andere bewilligte oder bewilligungsfähige Leistung in Anspruch nehmen zu können. Behinderungsbedingter Mehrbedarf kann im Einzelfall auch zu einem erhöhten Bedarf an der Hilfeleistung selbst führen, wenn er einem Menschen ohne Schwerbehinderung so oder in diesem Umfang nicht entstehen würde. Solche Bedarfe können bis zu einer Höhe von weiteren 5.000 Euro einmalig geltend gemacht werden.

In Fällen, in denen die antragstellende Person zusätzlich zur erlittenen sexualisierten Gewalt im familiären Bereich auch sexualisierter Gewalt in einem institutionellen Kontext ausgesetzt war, werden die Kosten für die beantragten Hilfen vom Fonds und der Institution jeweils hälftig gewährt. Für die Übernahme ihrer anteiligen Kosten (einschließlich eventuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs) ist die jeweilige Institution verantwortlich.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare an die Bewilligungsbehörde zu richten. Sie können bis zum 31.08.2025 eingereicht werden. Sollte sich die Bearbeitungszeit verlängern, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, ein früheres Datum bekannt zu geben.

6.2 Gewährung

Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Über die Gewährung der Leistung entscheidet die Bewilligungsbehörde mit einem Bescheid. Bewilligungen werden nur bis zum 31. Dezember 2025 erteilt.

Leistungen können nur gewährt werden, sofern dafür Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Bewilligte Leistungen müssen innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der erste begünstigende Bescheid an die antragstellende Person ergeht, abgerechnet werden. Spätere Bewilligungen auf Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag derselben Person haben keine fristverlängernde Wirkung, auch nicht im Falle einer vollständigen Aufhebung oder Nicht-Inanspruchnahme der ersten Bewilligung.

6.3 Auszahlung

6.3.1 Voraussetzungen

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Bewilligungsfähigkeit und dem Einreichen von Nachweisen zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel (z.B. Rechnungen, Quittungen, von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Formulare).

6.3.2 Zahlungsempfangende

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die im Bescheid benannte antragstellende Person. Sie kann nach Zustimmung der antragstellenden Person auch unmittelbar an eine von ihr benannte Person geleistet werden.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie gilt hinsichtlich der Auszahlung nach dieser Richtlinie bewilligter Sachleistungen (6.2 und 6.3) noch bis zum 31.12.2028.